

# Kommission für die Gesprächssynoden GSK

## (Quelle: Geschäftsordnung Synode, KIS 34.110)

### **Art. 31 GSK**

- 1 Die GSK besteht aus je einem Mitglied pro Fraktion.
- 2 Sie ist zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung von Gesprächssynoden. Die Befugnisse und Pflichten sind in Art. 81 - 83 geregelt.

### *IX. Gesprächssynoden*

#### **Art. 81 Grundsatz**

- 1 Auf Antrag der GSK führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch.
- 2 Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich.

#### **Art. 82 Organisation**

- 1 Die GSK bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium und der Kirchenkanzlei vor und bringt ihn vor die Fraktionskonferenz zuhanden der Synode.
- 2 Der Synodebeschluss regelt:
  - a) das Thema,
  - b) Ziel und Zweck,
  - c) Datum und Zeit,
  - d) den Grad der Öffentlichkeit,
  - e) den Kreis der Teilnehmenden,
  - f) den Kostenrahmen.

#### **Art. 83 Durchführung**

- 1 Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses und in Absprache mit der Kirchenkanzlei die GSK zuständig.
- 2 Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen. Im Verhinderungsfall gilt sinngemäss Art. 14 Abs. 2.
- 3 Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode.
- 4 In Bezug auf die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen sind die Gesprächssynoden den übrigen Synodesessionen gleichgestellt.